S 13 AL 824/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	10
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 AL 824/99
Datum	13.12.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 AL 31/01
Datum	18.06.2002

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 13.12.2000 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist, ob die KlÃ¤gerin Leistungen wegen Arbeitslosigkeit fÃ¼r ihre vormalige Arbeitnehmerin, die Beigeladene, zu erstatten hat.

Die KlÃ¤gerin, die insbesondere Blattgold und Blattsilber herstellt, den Handel sowie den Export von Vergolder-, Fassmaler-, Lackierer- und Steinmetzartikeln betreibt, beschÃ¤ftigte vom 01.01.1978 bis 31.10.1998 die am 05.07.1939 geborene Beigeladene in der Buchhaltung in Teilzeit bei 20 Stunden/Woche gegen ein Entgelt von zuletzt brutto DM 2.600,00 monatlich. Das BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis endete durch AuflÃ¶sungsvertrag vom 30.04.1998. Die Beigeladene meldete sich zum 01.11.1998 arbeitslos, wobei sie im Antragsvordruck die Frage nach einer ArbeitsunfÃ¤higkeit sowie nach gesundheitlichen EinschrÃ¤nkungen der VermittlungsfÃ¤higkeit verneinte. Mit Bescheid vom 24.09.1998 bewilligte ihr die

Beklagte Arbeitslosengeld (Alg) ab 01.11.1998 nach einem wÃ¶chentlichen Leistungssatz von DM 284,13. Der Leistungsbezug endete mit Bewilligung einer Altersrente ab 01.08.1999.

Auf AnhÃ¶rung zur beabsichtigten Erstattung der Leistungen wegen Arbeitslosigkeit durch die KlÃ¤gerin fÃ¼hrte diese aus, wegen der steigenden Auftragslage hÃ¤tte die TÃ¤tigkeit der Beigeladenen nur von einer Vollzeitkraft bewÃ¤ltigt werden kÃ¶nnen. Die Beigeladene wÃ¤re aber wegen ihres gesundheitlichen Zustandes sowie ihres Alters nicht in der Lage gewesen, die Stundenzahl von 20 auf 40 Stunden/Woche zu erhÃ¶hen. Sie wÃ¤re den gestiegenen Anforderungen nicht gewachsen gewesen und hÃ¤tte deshalb selbst das ArbeitsverhÃ¤ltnis gekÃ¼ndigt, wenn nicht die KlÃ¤gerin mit ihr die Aufhebungsvereinbarung abgeschlossen hÃ¤tte. Auf Formblattbefragung gab die Beigeladene an, sie habe an einer Ãberfunktion der SchilddrÃ¼se gelitten. Eine WeiterbeschÃ¤ftigung auf ihrem Arbeitsplatz wÃ¤re ihr als Vollzeitkraft â wie erforderlich â wegen groÃer NervositÃ¤t und sehr einschrÃ¤nkter Belastbarkeit nicht mÃ¶glich gewesen. Mit Bescheid vom 01.06.1999 verpflichtete die Beklagte die KlÃ¤gerin zur Erstattung des vom 01.11.1998 bis 31.01.1999 gezahlten Alg einschlieÃlich der SozialversicherungsbeitrÃ¤ge. In der Forderung von DM 2.001,94 war eine Minderung um 2/3 enthalten, weil die KlÃ¤gerin weniger als 30 Arbeitnehmer beschÃ¤ftigte. Der dagegen erhobene Widerspruch blieb ohne Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 02.08.1999). Mit weiterem Bescheid vom 05.08.1999 (bestÃ¤tigt durch Widerspruchsbescheid vom 30.08.1999) forderte die Beklagte in gleicher Weise fÃ¼r den Zeitraum 01.02. â 30.04.1999 DM 1.931,34 Alg einschlieÃlich SozialversicherungsbeitrÃ¤ge von der KlÃ¤gerin ein.

Im anschlieÃenden Klageverfahren vor dem Sozialgericht NÃ¼rnberg (SG) hat die KlÃ¤gerin beantragt, die Bescheide vom 01.06.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02.08.1999 sowie vom 05.08.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.08.1999 aufzuheben. Zur BegrÃ¼ndung hat sie ausgefÃ¼hrt, die vom reinen Wortlaut her erfÃ¼llte Erstattungsnorm werde der besonderen Fallkonstellation nicht gerecht. Mit dem Betrieb der KlÃ¤gerin sei auch der Arbeitsanfall in der Buchhaltung gewachsen. Die deshalb notwendige ErhÃ¶hung der Arbeitszeit von 20 auf 40 Wochenstunden habe die Beigeladene aber aus Gesundheits- und AltersgrÃ¼nden abgelehnt. Nur auf Veranlassung der KlÃ¤gerin habe die Beigeladene die Aufhebungsvereinbarung geschlossen. WÃ¤re diese nicht zustande gekommen, hÃ¤tte die Beigeladene selbst aus betrieblichen oder gesundheitlichen GrÃ¼nden gekÃ¼ndigt, so dass die KlÃ¤gerin nicht erstattungspflichtig geworden wÃ¤re. Der Aufhebungsvertrag mÃ¼sse deshalb der ArbeitnehmerkÃ¼ndigung gleichgestellt werden. Zudem sei als Ersatz fÃ¼r die Beigeladene eine 45-Stunden-Kraft beschÃ¤ftigt worden, so dass per Saldo ein (Teil-)Arbeitsplatz entstanden sei, sich somit keine besondere Verantwortung der KlÃ¤gerin fÃ¼r eine zusÃ¤tzliche Belastung des Arbeitsmarktes ergebe.

Das SG hat die Klage mit Urteil vom 13.12.2000 abgewiesen und die Voraussetzungen der Erstattungspflicht bejaht. Das ArbeitsverhÃ¤ltnis sei nicht gekÃ¼ndigt, sondern durch Aufhebungsvertrag beendet worden. Eine Aufhebungsvereinbarung sei nicht einer KÃ¼ndigung gleichzustellen. Ein Recht zur

auÃerordentlichen KÃ¼ndigung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses habe nicht bestanden. Auf BefreiungstatbestÃ¤nde kÃ¶nne sich die KlÃ¤gerin nicht berufen.

Dagegen hat die KlÃ¤gerin Berufung eingelegt mit der BegrÃ¼ndung, ein Aufhebungsvertrag mÃ¼sse der KÃ¼ndigung des Arbeitnehmers gleichstehen, wenn der Vertrag einer ArbeitnehmerkÃ¼ndigung nur zuvor komme. Ende das ArbeitsverhÃ¤ltnis auf Wunsch der BeschÃ¤ftigten, sei kein Raum fÃ¼r die Erstattungspflicht. Der typische Fall einer Entlassung zu Lasten der Arbeitslosenversicherung bei Zahlung einer Abfindung liege nicht vor. Zudem sei durch die Beendigung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses gerade ein neuer, erweiterter Arbeitsplatz geschaffen worden.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

das Urteil des SG NÃ¼rnberg vom 13.12.2000 sowie die Bescheide der Beklagten vom 01.06.1999 und 05.08.1999 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 02.08.1999 und 30.08.1999 aufzuheben, hilfweise die Revision zuzulassen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Der Senat hat die Beklagtenakten beigezogen und zum Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 18.06.2002 gemacht. Auf diese Akten sowie die Akten beider RechtszÃ¼ge einschlieÃlich des Antragsverfahrens auf Herstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage wird zur ergÃ¤nzung des Tatbestandes Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige Berufung ist unbegrÃ¼ndet. Die Beklagte hat zu Recht die Erstattung von Alg und SozialversicherungsbeitrÃ¤gen von der KlÃ¤gerin gemÃ¤Ã Â§ 128 Abs 1, 2 Satz 1 Nrn 1, 4 ArbeitsfÃ¶rderungsgesetz (AFG) verlangt.

Zu befinden ist Ã¼ber die RechtmÃ¤Ãigkeit der Bescheide der Beklagten vom 01.06.1999 und 05.08.1999 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 02.08.1999 und 30.08.1999. Zutreffende Klageart ist die isolierte Anfechtungsklage.

Anzuwenden ist noch Â§ 128 AFG idF d. Gesetzes vom 15.12.1995 (BGBl I S 1824) â vgl Â§ 431 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) iVm Â§ 242x Abs 6 iVm Abs 3 AFG idF d.Ãnderung durch das ArbeitsfÃ¶rderungs-Reformgesetz vom 24.03.1997 (BGBl I S 594).

Die Beklagte hat zutreffend die KlÃ¤gerin zur Erstattung des Alg (einschlieÃlich SozialversicherungsbeitrÃ¤ge) herangezogen, das die Beigeladene vom 01.11.1998 bis 30.04.1999 bezogen hat. Nach Â§ 128 Abs 1 Satz 1 AFG erstattet der Arbeitgeber, bei dem die arbeitslose Person innerhalb der letzten vier Jahre vor dem Tag der Arbeitslosmeldung, durch den nach Â§ 104 AFG die Rahmenfrist bestimmt

wird, beschÃ¤ftigt war, vierteljÃ¤hrlich das Alg fÃ¼r die Zeit nach Vollendung des 58. Lebensjahres. ZusÃ¤tzlich muss eine VorbeschÃ¤ftigung von mindestens 720 Kalendertagen bestanden haben, HÃ¶chsterstattungszeitraum sind 624 Tage. Diese positiven Erstattungsvoraussetzungen sind im streitigen Fall erfÃ¼llt, denn die am 05.07.1939 geborene Beigeladene war von 1978 bis 31.10.1998 durchgÃ¤ngig bei der KlÃ¤gerin beitragspflichtig beschÃ¤ftigt. Sie hatte mithin zu Beginn des Erstattungszeitraums am 01.11.1998 das 59. Lebensjahr vollendet und auch die erforderliche VorbeschÃ¤ftigungszeit bei der KlÃ¤gerin zurÃ¼ckgelegt.

Entgegen der Auffassung der KlÃ¤gerin ist keiner der AusschlusstatbestÃ¤nde gemÃ¤Ã Â§ 128 Abs 1 Satz 2 AFG erfÃ¼llt. Die Erstattungspflicht ist nicht nach Halbsatz 1 dieser Norm ausgeschlossen, denn die Beigeladene hatte keinen Anspruch auf eine der in Â§ 118 Abs 1 Nrn 2 bis 4 AFG genannten Leistungen oder auf eine Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit. Sie hat in den AnhÃ¶rungen der Beklagten lediglich angegeben, an einer SchilddrÃ¼senfehlfunktion gelitten zu haben sowie an NervositÃ¤t, die sie daran gehindert hÃ¤tte, ihre TeilzeittÃ¤tigkeit von 20 auf 40 Stunden/Woche wie von der KlÃ¤gerin gefordert, auszuweiten. Die Frage nach dem Bezug von Krankengeld hat sie verneint. Damit sind Anhaltspunkte, die weitere Ermittlungen hinsichtlich alternativer Sozialleistungen veranlassen wÃ¼rden, nicht ersichtlich, zumal die KlÃ¤gerin selbst gesundheitliche GrÃ¼nde fÃ¼r die Beendigung des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses nur im Zusammenhang mit dem gestiegenen Arbeitsanfall geltend gemacht hat, nicht hingegen in Bezug auf eine WeiterbeschÃ¤ftigung im bisherigen Arbeitspensum (zur Veranlassung weiterer Ermittlungen von Amts wegen vgl BSG SozR 3-4100 Â§ 128; Urteil vom 07.02.2002 â B 7 AL 102/00 R, SozR 3-4100 Â§ 128 Nr 15).

Ein Ausnahmetatbestand gemÃ¤Ã Â§ 128 Abs 1 Satz 2 Nrn 1-7 liegt ebenfalls nicht vor. Insbesondere sind die TatbestÃ¤nde der Nrn 3 und 4 nicht erfÃ¼llt, weil das ArbeitsverhÃ¤ltnis durch einen Aufhebungsvertrag beendet wurde und nicht durch eine KÃ¼ndigung. Grundlage fÃ¼r die Beendigung war die auÃergerichtliche Vereinbarung vom 30.04.1998. Aus ihr geht der eindeutige Ã¼bereinstimmende Wille von Arbeitgeber und Arbeitnehmer (KlÃ¤gerin und Beigeladene) hervor, allein durch die Vereinbarung den Rechtsgrund fÃ¼r die Beendigung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses zu setzen. Aufhebungsvertrag und KÃ¼ndigung kÃ¶nnen fÃ¼r die beiden genannten AusnahmetatbestÃ¤nde nicht gleichgesetzt werden, weil Aufhebungsvertrag und KÃ¼ndigung in Bezug auf den Normzweck des Â§ 128 AFG zwei verschiedenen Kategorien angehÃ¶ren, eine Gleichstellung ist deshalb nicht mÃ¶glich (stRspr vgl BSG Urteil vom 18.09.1997, SozR 3-4100 Â§ 128 Nr 2 S 22 f; Urteil vom 17.12.1997, SozR 3-4100 Â§ 128 Nr 5; Urteil vom 07.02.2002 â B 7 AL 102/00 R, SozR 3-4100 Â§ 128 Nr 15). Â§ 128 AFG verfolgt das Ziel, die Arbeitgeber zu veranlassen, ihre Ã¤lteren langjÃ¤hrig beschÃ¤ftigten Arbeitnehmer nicht in die FrÃ¼hverrentung zu entlassen (vgl BVerfG vom 23.01.1990, BVerfGE 81, 156, 197 = SozR 3-4100 Â§ 128 Nr 1 unter Bezug auf die Gesetzesmaterialien). Die Norm greift ein, wenn den Arbeitgeber eine besondere Verantwortung fÃ¼r den Eintritt der Arbeitslosigkeit des Ã¤lteren Arbeitnehmers trifft, die es rechtfertigt, dem Arbeitgeber die sozialen Folgekosten der Arbeitslosigkeit aufzubÃ¼rden (vgl BVerfGE 81, 156, 197; BSG SozR 3-4100 Â§ 128 Nr 2). Die BefreiungstatbestÃ¤nde insbesondere der Nrn 3 bis 5 wurden vom Gesetzgeber so gestaltet, daÃ in diesen

FÃ¤llen den Arbeitgeber keine besondere Verantwortung fÃ¼r den Eintritt der Arbeitslosigkeit des Ã¤lteren Arbeitnehmers trifft. Im streitigen Fall liegt ein Befreiungstatbetand nicht vor. Die KlÃ¤gerin hatte die Beigeladene langjÃ¤hrig in Teilzeit beschÃ¤ftigt, als die betriebliche Entwicklung zu erhÃ¶htem Arbeitsanfall in der Buchhaltung gefÃ¼hrt hatte, der durch eine Teilzeitkraft nicht mehr bewÃ¤ltigt werden konnte. Zu der von der KlÃ¤gerin gewÃ¼nschten Aufstockung der Arbeitszeit war aber die Beigeladene nicht zuletzt aus AltersgrÃ¼nden auÃerstande. Der KlÃ¤gerin hÃ¤tte es in dieser Situation offengestanden, eine weitere Teilzeitkraft einzustellen oder aber der Beigeladenen eine ÃnderungskÃ¼ndigung gemÃ¤Ã Â§ 2 KÃ¼ndigungsschutzgesetz (KSchG) auszusprechen. Im ersten Fall hÃ¤tte die Beigeladene ihren Arbeitsplatz behalten. Im zweiten Fall hÃ¤tte ihr der besondere Schutz des KSchG zur Seite gestanden, der sich in der Notwendigkeit betrieblicher Erfordernisse gemÃ¤Ã Â§ 1 Abs 2 Satz 1 KSchG, der Beweislast des Arbeitgebers gemÃ¤Ã Â§ 1 Abs 2 Satz 4 KschG und in der ebenfalls vom Arbeitgeber zu beweisenden Sozialauswahl (Â§ 1 Abs 3 KSchG) niederschlÃ¤gt. Angesichts der langen BetriebszugehÃ¶rigkeit und dem alsbaldigen Rentenbeginn ab August 1999 wÃ¤re fÃ¼r die Beigeladene eine KÃ¼ndigungsschutzklage gegen eine mÃ¶gliche ÃnderungskÃ¼ndigung mit Ã¼berwÃ¤ltigenden Erfolgsaussichten versehen gewesen. Diese bewussten Entscheidungen des Gesetzgebers zugunsten des sozialen Schutzes Ã¤lterer Arbeitnehmer legen die Annahme nahe, dass die Beigeladene ohne den Aufhebungsvertrag ihren Arbeitsplatz bis zum Rentenbeginn 01.08.1999 behalten hÃ¤tte. Vor diesem Hintergrund ergibt sich aus der Mitwirkung der KlÃ¤gerin am Abschluss des Aufhebungsvertrages zugleich ihre besondere Mitverantwortung fÃ¼r den Eintritt der Arbeitslosigkeit der Beigeladenen. Es ist fÃ¼r den Senat nicht nachvollziehbar, wenn die KlÃ¤gerin in diesem Zusammenhang behauptet, die Beigeladene hÃ¤tte wegen des gestiegenen Pensums gesundheits- oder betriebsbedingt gekÃ¼ndigt, wenn es nicht zum Aufhebungsvertrag gekommen wÃ¤re. Es besteht deshalb auch im vorliegenden Fall kein Anlass, von der gefestigten hÃ¶chstrichterlichen Rechtsprechung abzuweichen, zumal der klare und eindeutige Wortlaut des Â§ 128 Abs 1 Satz 2 Nrn 3 bis 4 AFG auf die Ã¤uÃere Form der Beendigung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses durch KÃ¼ndigung abstellt.

FÃ¼r den weiteren Ausnahmetatbestand des Â§ 128 Abs 1 Satz 2 Nr 5 AFG fehlt jeglicher Anhaltspunkt. In Anbetracht der langjÃ¤hrigen BetriebszugehÃ¶rigkeit und der alsbaldig von der Beigeladenen beanspruchbaren Frauenaltersrente wÃ¤re spÃ¤testens im Rahmen der InteressenabwÃ¤gung gemÃ¤Ã Â§ 626 BGB ein wichtiger Grund auf Seiten der KlÃ¤gerin zu verneinen.

Der Ausnahmetatbestand nach Â§ 128 Abs 1 Satz 2 Nr 7 AFG ist in Anbetracht des von der KlÃ¤gerin vorgetragenen gestiegenen Umsatzes und Arbeitsanfalles nicht nÃ¤her zu erÃ¶rtern.

Die Beklagte hat die Erstattungsforderungen auch rechnerisch richtig festgesetzt, insoweit hat die KlÃ¤gerin auch keine EinwÃ¤nde geltend gemacht. Die Beklagte hat die AFG-Leistungen von dem durch die KlÃ¤gerin in der Arbeitgeberbescheinigung angegebenen Teilzeiteinkommen von DM 2.600,00 monatlich zutreffend berechnet und fÃ¼r die Bemessung der

Krankenversicherungs- und RentenversicherungsbeitrÃ¤ge (Â§ 128 Abs 4 AFG) das zutreffende Arbeitsentgelt zugrunde gelegt. Ausgehend von den Angaben der KlÃ¤gerin zur BeschÃ¤ftigung von 22 bis 28 Arbeitnehmern hat die Beklagte die Erstattungsforderung gemÃ¤Ã Â§ 128 Abs 3 AFG um 2/3 gemindert. Die ErstattungszeitrÃ¤ume sind zutreffend festgelegt.

Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des SG NÃ¼rnberg vom 13.12.2000 war deshalb zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Â§ 197a Abs 1 Satz 1 SGG iVm Â§ 154 VwGO ist vorliegend noch nicht anwendbar (Art 17 Abs 1 Satz 2 des 6. SGGÃndG vom 17.08.2001 â BGBl I S 2144).

GrÃ¼nde, die Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG zuzulassen, liegen nicht vor.

Erstellt am: 21.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024